

hohes Alter, Siechthum oder Krankheit herbeigeführter dauernder Erwerbsunfähigkeit gewährt werden muß.

In allen Fällen, in denen sich das Gesuch um Almosen auf Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gründet, ist das Gutachten des Armenarztes einzuholen. †

Als anfängliche Beihilfe eines neu aufgenommenen Almosenempfängers wird in der Regel nicht mehr als 6 Mark monatlich angenommen.

In Fällen, in denen ein höherer Betrag bewilligt werden muß, sind die Gründe in dem Beschluß anzugeben.

### c) Bewilligung von Pflegegeld.

#### § 60.

Die laufende Unterstützung aus Armenfonds, welche Müttern, die zur Verpflegung und Erziehung ihrer unmündigen Kinder unvermögend sind, gewährt wird, heißt Pflegegeld. Als die unterstützte Person ist die Mutter anzusehen.

Den Müttern stehen gleich die Großeltern und Geschwister, falls ihnen die Verpflegung der hilfsbedürftigen Enkel bezw. Geschwister überlassen wird.

Dagegen ist die Pflegegeldzahlung an Väter unzulässig.

Ein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt der Kinder ist hierbei nicht zu machen.

#### § 61.

Vorübergehend kann die Bewilligung von Pflegegeld für Kinder an andere, als die in § 60 bezeichneten Personen eintreten, wenn letztere zeitweise wegen Abwesenheit, anhaltender gefährlicher Krankheit oder einer abzubüßenden Gefängnißstrafe außer Stande sind, die Kinder zu verpflegen (i. §§ 120—122).

#### § 62.

Stiefväter sind gesetzlich verpflichtet, ihre Stiefkinder bei sich aufzunehmen und zu behalten, wenn und so lange die Mutter der Kinder bei ihrem Ehegatten wohnt.